



Vereinssatzung TC Rot 1971 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot 1971 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon-Rot 2.
- (3) Das Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes und des Badischen Sportbundes, sowie der ihnen angeschlossenen Verbände.
- (5) Gerichtsstand ist Wiesloch.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die näheren Bestimmungen werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der
-

Beschluss des Vorstandsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Im Innenverhältnis sind die näheren Bestimmungen in der Ehrenordnung geregelt.

(4) Der Vorstandsrat kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Die näheren Bestimmungen werden in der Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder haben keine Berechtigung zur Benutzung der Sportanlagen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstige von Organen oder Verwaltungsgremien des Vereins erlassene Bestimmungen zu beachten;
2. den Zweck des Vereins zu fördern;
3. die vom Verein erhobenen Beiträge, Umlagen und Gebühren zu bezahlen.

§ 7 Organe und Verwaltungsgremien des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Verwaltungsgremien des Vereins sind:

1. der Vorstandsrat
2. der Sportrat
3. der Ehrenrat
4. der Jugendausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme..

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstandsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandsrates, Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vortands, des Vorstandsrates, des Sportrats und des Ehrenrats;
 4. Wahl der Revisoren;
 5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung;
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandsrates;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
-

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Satzungsänderungen, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins richtet sich nach § 23 Absatz 1 der Satzung.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- DM die Zustimmung des Vorstandsrats erforderlich ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandsrates;
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vorstandsrates herbeiführen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstandsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16 Vorstandsrat

Der Vorstandsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den in der Geschäftsordnung bestimmten Sachgebietsleitern. Für die Wahl und Amtsdauer der Sachgebietsleiter gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsrats

(1) Der Vorstandsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- DM;
3. Erlass von Sport-, Platz-, Spiel- und Hausordnung;
4. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, Beitragsstundung und Beitragserlass;
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

(2) Der Vorstandsrat beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Vom Protokollführer ist jedem Mitglied des Vorstandsrats spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandsrats eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen.

§ 18 Der Sportrat

(1) Zusammensetzung und Zuständigkeit des Sportrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Wahl des Sportrats erfolgt durch Listenwahl auf die Dauer von drei Jahren, wobei der Vorstandsrat zur Wahl einen Vorschlag mit den Namen von mindestens fünf erfahrenen stimmberechtigten Tennisspielern zu unterbreiten hat. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 19 Der Ehrenrat

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ehrenrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Für die Wahl des Ehrenrats gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Der Jugendausschuss

Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Wahl des Jugendausschusses ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Ordnung für die Jugendabteilung“.

§ 21 Revision

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils ein Jahr zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

(2) Die Revisoren haben nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung die Bücher und die Belege des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder Vorstandsrat genehmigten Ausgaben.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz im Rahmen des durch den Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde St. Leon-Rot.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde von der OMV am 16. März 1979 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Satzung wurde von der OMV 1985 in den §§ 1 (3 und 5) und 4 (2) geändert.

Die Satzung wurde von der OMV 1987 in § 3 (1) geändert.

Die Satzung wurde von der OMV 2000 in den §§ 1 (3); 5 (3); 8 (1); 11 (3); und 12 (2) geändert.

Die Satzung wurde von der OMV 2001 in § 1 (3) geändert.
